

# **Die Datenschutzreform 2018 – für die MAV-Arbeit relevante Fragestellungen**

*Ein Vortrag von Florian Feichtmeier*

## **MAVO:**

### **§ 36 Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle (Auszug):**

(1) Nr. 5 Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

(1) Nr. 9 Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen

### **§ 34 § 35 Zustimmung bei personellen Angelegenheiten:**

Kann die Zustimmung verweigert werden, wenn die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen, eine Dienstvereinbarung oder sonstiges geltendes Recht verstößt.

## **DSGVO:**

Artikel 91 Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften:

- (1) Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung an, so dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.
  
- (2) Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die umfassende Datenschutzregeln anwenden, unterliegen der Aufsicht durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde, die spezifischer Art sein kann, sofern sie die in Kapitel VI niedergelegten Bedingungen erfüllt.

## EU-DSGVO:

### *Artikel 4:*

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „**personenbezogene Daten**“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann; (analog § 4 KDG)

## EU-DSGVO:

### *Artikel 4:*

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

2. „**Verarbeitung**“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung; (Analog § 4 KDG)

## EU-DSGVO:

### *Artikel 4:*

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

7. „**Verantwortlicher**“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; (Analog § 4 KDG)

## **EU-DSGVO:**

### *Artikel 5:*

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz:  
Erläuterung: Personenbezogene Daten müssen logischerweise rechtmäßig verarbeitet werden und das möglichst transparent, klar und verständlich für den Betroffenen. (§ 7 (1) a KDG)

### Zweckbindung:

Erläuterung: Hiernach darf die Datenverarbeitung nur aufgrund vorab festgelegter, eindeutiger und legitimer Zwecke erhoben werden. Eine Weiterverarbeitung ist nur dann zulässig, wenn diese mit den Erhebungszwecken (Rechtsgrundlage) vereinbar oder der Betroffene damit einverstanden ist. ( § 7 (1) b KDG )

Datenminimierung ( § 7 (1) c KDG )

Richtigkeit ( § 7 (1) d KDG )

## EU-DSGVO:

### *Artikel 5:*

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Speicherbegrenzung ( § 7 (1) d KDG )

### Integrität und Vertraulichkeit:

Erläuterung: Insbesondere bei der automatisierten und technischen Datenverarbeitung ist umfassende Sicherheit zu gewährleisten. Dieser Grundsatz wird in *Art. 32 DSGVO* näher beschrieben, in dem Sinne, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOMS) zu treffen sind, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. ( § 7 (1) d KDG)

**Rechenschaftspflicht!**



## **EU-DSGVO:**

### *Artikel 6:*

#### Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

1. Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist (§ 6 KDG):
  - a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben; (§ 6 (1) b KDG)
  - b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen; (§ 6 (1) c KDG)
  - c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt; (§ 6 (1) d KDG)

## EU-DSGVO:

### *Artikel 6:*

#### Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen (§ 6 (1) e KDG)
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen (KDG „kirchlichem“) Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde; (§ 6 (1) f KDG)
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. (§ 6 (1) f KDG)

## **EU-DSGVO:**

*Artikel 6:*

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung – Besonderheit KDG)

### **§ 6 (1) a KDG**

Dieses Gesetz oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift erlaubt sie oder ordnet sie an;

## **EU-DSGVO:**

*Artikel 7 Einwilligung (analog § 8 KDG):*

- Nachweispflicht für Verantwortlichen
- In verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie einfacher Sprache
- Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden
- Betroffene Person wird über Widerrufsrecht vor Einwilligung informiert
- Freiwilligkeit

## EU-DSGVO:

### *Artikel 9:*

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

Zusatz Begriffsbestimmung KDG: „Die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft ist keine besondere Kategorie personenbezogener Daten.“

## KDG:

### *§ 11 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten*

(2)

b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach kirchlichem oder staatlichen Recht oder **nach einer Dienstvereinbarung nach der Mitarbeitervertretungsordnung**, die geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsehen, zulässig ist,

## EU-DSGVO:

### *Artikel 24:*

(1) Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete **technische und organisatorische Maßnahmen** um, um sicherzustellen und den **Nachweis** dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert. (analog KDG § 26)

## EU-DSGVO:

### *Artikel 30:*

(1) Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein **Verzeichnis** aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:

- Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zwecke der Verarbeitung
- Beschreibung der Kategorien personenbezogener Daten
- Kategorien von Empfängern von Daten / Übermittlung von Daten
- Löschfristen
- Technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz (Datensicherheit)

(Analog § 31 KDG)



## **EU-DSGVO:**

Für den Deutschen Caritasverband, die Diözesan-Caritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform und die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform gilt:

### *Artikel 37:*

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn sich bei ihnen in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen (Ausschnitt)

## **EU-DSGVO:**

### *Artikel 37:*

(2) Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte leicht erreicht werden kann.

(Analog § 36 KDE) Für mehrere kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 kann unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer betrieblicher Datenschutzbeauftragter benannt werden.

## **KDG:**

### *§ 44 Aufgaben der Datenschutzaufsicht (Auszug):*

- Wacht über die Einhaltung des Datenschutzes
- Die in § 3 (1) genannten Stellen müssen Folge leisten
- Die Stellen müssen die Datenschutzaufsicht unterstützen
- Datenschutzaufsicht befasst sich mit Beschwerden
- Tätigkeitsbericht
- Wirkt auf Zusammenarbeit mit staatlichen und anderen kirchlichen Datenschutzaufsichten hin

## **KDG Rechte von Betroffenen:**

§ 17 Recht auf Auskunft

§ 18 Recht auf Berichtigung

§ 19 Recht auf Löschung

§ 20 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

§ 22 Recht auf Datenübertragung

§ 23 Widerspruchsrecht

## **EU-DSGVO:**

### *Artikel 82:*

(1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

(2) Jeder an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche haftet für den Schaden, der durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wurde. (analog § 50 KDG)

## **KDG:**

Bei Verstößen werden im Einklang mit Absatz 3 Geldbußen von bis zu 500.000 EUR verhängt.

Gegen kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1, soweit sie im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind, werden keine Geldbußen verhängt; dies gilt nicht, soweit sie als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.

## KDG (KDSGO):

Rechtsweg noch nicht ganz spruchreif (zumindest öffentlich)

PH 11	Datenschutz Folgenabschätzung nach dem KDG
PH 12	Neue Anforderungen an die IT Sicherheit nach dem KDG
PH 13	Datenschutzorganisation und -management nach dem KDG
PH 14	Der Rechtsweg nach der KDSGO (die Veröffentlichung dieser Praxishilfe erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung)
PH 15	Technischer Datenschutz nach dem KDG
PH 16	Begriffe im neuen KDG

## KDSGO

- § 1 Errichtung kirchlicher Gerichte in Datenschutzangelegenheiten (im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz)
- § 3 Interdiözesane Datenschutzgericht besteht aus 1 Vorsitzenden und 4 Beisitzenden, Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz besteht aus 2 Vorsitzenden sowie 8 Beisitzenden.
- Interdiözesane Datenschutzgericht
- Richter bestimmt auf Vorschlag des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz ernannt

Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz, die weiteren Richter einen akademischen Grad im kanonischen Recht



## **EU-DSGVO:**

### *Artikel 88:*

(1) Die Mitgliedstaaten können durch **Rechtsvorschriften** oder durch **Kollektivvereinbarungen** spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener **Beschäftigtendaten** im Beschäftigungskontext, insbesondere für Zwecke der Einstellung, der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen festgelegten Pflichten, [...] und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorsehen.

## *BDSG 2: § 26:*

- (1) Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (Kollektivvereinbarung) ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist.

## *KDG § 53*

- (1) Personenbezogene Daten eines Beschäftigten **einschließlich der Daten über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobliegenheiten** dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist.

## BDSG 2: § 26:

(2) Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten nur dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.

## KDG § 53

(2) Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind **oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.**

## BDSG 2:

### § 26:

(2) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer Einwilligung, so sind für die Beurteilung der **Freiwilligkeit** der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende **Abhängigkeit** der beschäftigten Person sowie die **Umstände**, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen.

Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein **rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil** erreicht wird oder Arbeitgeber und beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen.

## **BDSG 2:**

### *§ 26 Beschäftigtendatenschutz:*

- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses, ist auf der Grundlage von Kollektivvereinbarungen zulässig.

## **BDSG 2:**

§ 26:

- (6) Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen der Beschäftigten bleiben unberührt. (analog § 53 (4) KDG)

## **BDSG 2:**

### § 53:

Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis).

Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort. (analog § 5 KDG)

# Was kommt auf MAV zu?

## 1. Empfehlung der Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses der MAV:

Name der Datenverarbeitung	Zwecke der Datenverarbeitung	Rechtsgrundlage	Beschreibung der Verarbeitung	Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO	Betroffene / betroffene Personengruppen	Personenbezogene Daten / Datenkategorien	Empfänger / Empfängerkategorien	Zugriff
Gremienkommunikation	Abstimmung der Interessenvertretung	§ 1 BetrVG und § 2 BetrVG	Verarbeitung von Kontaktdaten und Kommunikationsdaten	Gewerkschaftszugehörigkeit (Gewerkschaftsvertreter)	Betriebsräte, Ersatzmitglieder Arbeitgeberseite, Gewerkschaftsvertretung	Namen, dienstliche Kontaktdaten, Personenbezogenen Kommunikationsdaten	Mitglieder des Betriebsrates	Mitgliedschaft
Kommunikation mit den Beschäftigten	Abstimmung mit Beschäftigten	§ 5 Arbeitnehmer § 26 BDSG (8) Beschäftigte	Verarbeitung von Kontaktdaten und Kommunikationsdaten		Beschäftigte nach BetrVG (Arbeitnehmer), Beschäftigte nach BDSG (weiter gefasst, z.B. Bewerber und Ehemalige)	Kontaktdaten, personenbezogene Kommunikation	Mitglieder des Betriebsrates	Mitgliedschaft



# Was könnte auf die MAV zukommen?

- 2. Empfehlung: Ernennung einer Ansprechperson in Datenschutzfragen in den MAV-Gremien.**
- 3. Regelmäßige Gesprächsrunden mit Datenschutzbeauftragten und Datenschutzaufsicht**
- 4. MAV als Ansprechpartner und Vermittler zwischen Beschäftigten und Datenschutzbeauftragten/  
Datenschutzaufsicht**
- 5. Überprüfung zentraler Dienstvereinbarungen auf KDG-Kompatibilität**

# Was kommt auf MAV zu?

**6. Überprüfung der kirchlichen  
Verarbeitungsverzeichnisse insbesondere auf  
Personaldaten**

**7. Debatte über Selbständigkeit der MAV für den  
Datenschutz sowie Freiwilligkeit im Arbeitsverhältnis**